

**Die Verbände der gesetzlichen Krankenkassen im Freistaat Thüringen
handelnd für die
Landesverbände der gesetzlichen Pflegekassen im Freistaat Thüringen**

An alle ambulanten und stationären
Pflegeeinrichtungen und stationären Hospize

- AOK PLUS – Die Gesundheitskasse
für Sachsen und Thüringen.
- BKK Landesverband Mitte,
Landesvertretung Thüringen
- IKK classic
- KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Frankfurt/Main
- Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und
Gartenbau (SVLFG)
handelnd als Landwirtschaftliche Krankenkasse
- Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
als gemeinsamer Bevollmächtigter gem. § 52 Abs. 1
Satz 2 SGB XI i. V. m. § 212 Abs. 5 Satz 6 ff. SGB V
für die Ersatzkassen

Ihr Ansprechpartner:

AOK PLUS – Die Gesundheitskasse
für Sachsen und Thüringen.
Bereich Vertragsmanagement Pflege/HKP
Team Vergütung Pflege/HKP
09099 Chemnitz
Roberto Massing
E-Mail: roberto.massing@plus.aok.de
Telefon: 0800 10590-60021
Telefax: 0800 1059002-542

Ihr Zeichen, Nachricht vom

Unser Zeichen
PHKP-VM-V

Datum
10. Juni 2020

**Information zur Beantragung der Finanzierung von Sonderleistungen während der
Corona Virus SARS-CoV-2-Pandemie für Beschäftigte in Pflegeeinrichtungen nach
§ 150a SGB XI (Corona-Prämie)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

*Bitte lesen Sie diesen Brief **bis zum Ende** gut durch, danke.*

Beschäftigte, die zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. Oktober 2020 mindestens drei Monate in einer zugelassenen Pflegeeinrichtung tatsächlich tätig sind, erhalten nach § 150a SGB XI einen Anspruch gegenüber ihren Arbeitgebern auf eine einmalige steuer- und sozialabgabenbefreite Sonderleistung (Corona-Prämie). Diese Sonderleistung dient der Anerkennung und Wertschätzung aller insbesondere in Pflege, Betreuung und Hauswirtschaft eingesetzten Beschäftigten in Zeiten der besonderen Belastungen und Herausforderungen angesichts der Corona-Pandemie.

Die Corona-Prämie ist für **Vollzeitbeschäftigte** in folgender Höhe auszuzahlen:

- in Höhe von **1.000 Euro** für Beschäftigte, die Leistungen nach SGB XI oder im ambulanten Bereich nach SGB V durch die direkte Pflege und Betreuung von Pflegebedürftigen erbringen (insbesondere Pflegefach- und Pflegehilfskräfte, Alltagsbegleiterinnen und Alltagsbegleiter, Betreuungskräfte, Assistenzkräfte und Präsenzkräfte, Beschäftigte in der hauswirtschaftlichen Versorgung, verantwortliche Pflegefachkräfte)

- in Höhe von **667 Euro** für andere Beschäftigte, die in einem Umfang von mindestens 25 % ihrer Arbeitszeit gemeinsam mit Pflegebedürftigen tagesstrukturierend, aktivierend, betreuend oder pflegend tätig sind (insbesondere Beschäftigte in der Verwaltung, der Haustechnik, der Küche, der Gebäudereinigung, des Empfangs- und des Sicherheitsdienstes, der Garten- und Geländepflege, der Wäscherei oder der Logistik)
- in Höhe von **334 Euro** für alle übrigen Beschäftigten.

Für Teilzeitbeschäftigte ist die Corona-Prämie **anteilig** im Verhältnis zu den genannten Höhen zu zahlen. Abweichend davon ist die Corona-Prämie ungekürzt an Teilzeitbeschäftigte zu zahlen, wenn sie im Bemessungszeitraum mindestens drei Monate in einer zugelassenen Pflegeeinrichtung tätig waren und ihre wöchentliche tatsächliche oder vertragliche Arbeitszeit in diesem Zeitraum 35 Stunden oder mehr betrug.

Darüber hinaus erhalten:

- Freiwillige im freiwilligen sozialen Jahr im Sinne des § 2 des Bundesfreiwilligendienstgesetzes oder im Sinne des § 2 des Jugendfreiwilligendienstgesetzes eine Corona-Prämie in Höhe von **100 Euro**
- Auszubildende nach dem Pflegeberufegesetz, die mit einer zugelassenen Pflegeeinrichtung einen Ausbildungsvertrag geschlossen haben oder im Bemessungszeitraum mindestens drei Monate in einer zugelassenen Pflegeeinrichtung zur Durchführung der praktischen Ausbildung tätig waren, eine Corona-Prämie in Höhe von **600 Euro**
- Auszubildende in landesrechtlich geregelten Assistenz- oder Helferausbildungen in der Pflege von mindestens einjähriger Dauer eine Corona-Prämie in Höhe von **600 Euro**.

Zur Finanzierung dieser Prämien haben die zugelassenen Pflegeeinrichtungen einen Anspruch gegenüber der Pflegeversicherung auf Vorauszahlung des Betrags, den sie für die Auszahlung der Corona-Prämien an ihre Beschäftigten benötigen und sie sind verpflichtet, die gestaffelten Corona-Prämien unverzüglich nach Erhalt der Vorauszahlung, spätestens mit der nächstmöglichen regelmäßigen Entgeltauszahlung an ihre Beschäftigten auszuführen.

Für die Umsetzung gelten die Festlegungen des GKV-Spitzenverbandes nach § 150a Abs. 7 SGB XI über die Finanzierung von Sonderleistungen während der Corona Virus SARS-CoV-2-Pandemie für Beschäftigte in Pflegeeinrichtungen (Prämien-Festlegungen Teil 1). Diese erhalten Sie anbei als [Anlage](#).

Bitte beachten Sie, dass dieses **Verfahren nur für tatsächlich Beschäftigte der Pflegeeinrichtungen gilt**. Beschäftigte, die in Pflegeeinrichtungen im Rahmen einer Arbeitnehmerüberlassung oder eines Werk- oder Dienstleistungsvertrags eingesetzt werden, erhalten diese Sonderleistungen über das entsprechende Dienstleistungsunternehmen.

Auf einige wichtige Eckpunkte möchten wir noch eingehen:

Wer kann einen Antrag stellen:

Einen Antrag können alle nach § 72 SGB XI zugelassenen ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen, einschließlich der Betreuungsdienste nach § 71 Absatz 1a SGB XI stellen und zwar ausschließlich nach diesem Verfahren.

Wann kann der Anspruch geltend gemacht werden:

Die Pflegeeinrichtung meldet der zuständigen Pflegekasse den Betrag, den sie für die Auszahlung der Corona-Prämien benötigt, zu den folgenden Zeitpunkten:

1. bis zum **19. Juni 2020** für die Beschäftigten, die bis zum **1. Juni 2020 die Voraussetzungen erfüllen**
2. bis zum **15. November 2020** für die Beschäftigten, die **die Voraussetzungen** bis zum 1. Juni 2020 noch nicht erfüllen, aber diese **bis zum 31. Oktober 2020 erfüllen**.

Wie und wo kann der Antrag gestellt werden:

- hierzu ist beiliegendes Antragsformular ([Anlage 1 der Festlegungen](#)) zu verwenden
- der Antrag ist **per E-Mail** zu stellen:

Dabei ist eine Bearbeitung nur möglich, sofern Sie den **Antrag** einschließlich Unterschrift der Geschäftsführung des Einrichtungsträgers **schriftlich und in elektronischer Form (per E-Mail und PDF Datei)** für die genannten Landkreise und kreisfreien Städte an die jeweils ausgewiesenen Postfächer einreichen.

Bitte geben Sie in der Betreffzeile unbedingt die Bezeichnung - Corona-Prämie - an.

- coronabonus@plus.aok.de

Altenburger Land, Gotha, Nordhausen, Saale-Holzland-Kreis, Saale-Orla-Kreis, Saalfeld-Rudolstadt, Schmalkalden-Meiningen, Sömmerda, Sonneberg, Stadt Eisenach, Stadt Jena, Stadt Suhl, Stadt Weimar, Unstrut-Hainich-Kreis, Wartburgkreis, Weimarer Land

- pflge.corona@bkk-vbu.de

Stadt Erfurt

- Pflege-Rettungsschirm@tk.de

Eichsfeld, Greiz, Hildburghausen, Ilmkreis, Kyffhäuserkreis, Stadt Gera

Information an die Beschäftigten

Die Pflegeeinrichtung hat ihre Beschäftigten über deren Anspruch auf Zahlung der Corona-Prämie entsprechend dem als [Anlage 2 der Festlegungen](#) beigefügten Informationsschreiben **unverzüglich nach Inkrafttreten** der Prämien-Festlegungen zu informieren. Bei neuen Beschäftigungsverhältnissen erfolgt die Information mit Tätigkeitsbeginn.

Auszahlung des Erstattungsbetrags

Die zuständige Pflegekasse zahlt der Pflegeeinrichtung den von ihr gemeldeten Betrag zu den folgenden Zeitpunkten (Fälligkeitsdatum) aus:

1. bis zum 15. Juli 2020 den bis zum 19. Juni 2020 gemeldeten Betrag
2. bis zum 15. Dezember 2020 den bis zum 15. November 2020 gemeldeten Betrag.

Nachweisverfahren und Rückerstattung

Die Pflegeeinrichtung hat der jeweils zuständigen Pflegekasse **unmittelbar** nach der jeweiligen Auszahlung der Corona-Prämien an ihre Beschäftigten, spätestens jedoch bis zum 15. Februar 2021 die Höhe und den Zeitpunkt der tatsächlichen Auszahlung mitzuteilen. Ein Muster für die Mitteilung ist als **Anlage 3 der Festlegungen** beigefügt.

Hierbei gilt die gleiche Verfahrensweise wie beim Antrag (per E-Mail als PDF Datei einschließlich Unterschrift der Geschäftsführung des Einrichtungsträgers und mit Angabe der entsprechenden Betreffzeile).

Auf Verlangen der zuständigen Pflegekasse hat die Pflegeeinrichtung zum Nachweis der tatsächlichen Auszahlung pseudonymisierte Entgeltabrechnungen, in denen die Prämien-Zahlung an die Beschäftigten erfolgt ist, vorzulegen. In begründeten Fällen kann die Pflegekasse weitere Nachweise, die die Auszahlung bzw. die Bemessung der ausgezahlten Prämien belegen, verlangen.

Sofern eine Mitteilung über die tatsächlichen Auszahlungshöhen nicht **bis spätestens zum 15. Februar 2021** durch die Einrichtung erfolgt, hat die zuständige Pflegekasse die an die Pflegeeinrichtung ausgezahlten Beträge zurückzuverlangen.

Die FAQ des GKV-SV zu den Kostenerstattungs-Festlegungen nach § 150a SGB XI einschließlich dieses Schreibens inklusive Anlagen sind veröffentlicht unter:

<https://www.aok.de/gp/news-arzt-praxis/newsdetail/corona-was-aendert-sich-fuer-pflegebeduerftige-und-pflegeeinrichtungen-1?region=thueringen>

<https://www.vdek.com/LVen/THG/Vertragspartner/corona-informationen.html>

Der Freistaat Thüringen und die Pflegeeinrichtungen können die gestaffelten Corona-Prämien auf zwischen 150 Euro bis 1.500 Euro aufstocken. Dies ist jedoch **nicht** Bestandteil des Antrages gegenüber der Pflegeversicherung in Thüringen.

Dieses Schreiben ergeht namens und im Auftrag der Landesverbände der gesetzlichen Kranken- und Pflegekassen im Freistaat Thüringen.

Freundliche Grüße



Roberto Massing